

## **Merkblatt**

# **Neueintragung der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz**

### 1. Anmeldung

In der Anmeldung ist die einzutragende Zweigniederlassung unter Angabe von Firma bzw. Name, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) eindeutig zu identifizieren. Für die Einzelheiten kann auf die beigelegten und in der Anmeldung aufzuführenden Belege verwiesen werden. Die Anmeldung muss von einer einzelzeichnungsberechtigten Person, die am Sitz der Hauptniederlassung oder der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist oder wird, unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 1 lit. h HRegV). Möglich ist auch die Unterzeichnung durch zwei Personen, die am Hauptsitz oder bei der Zweigniederlassung Kollektivunterschrift zu zweien haben.

Zusätzlich sind die Unterschriften aller übrigen Personen mit Zeichnungsberechtigung für die Zweigniederlassung (zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren, Prokuristen usw.) anzubringen bzw. auf separaten Unterschriftenbögen einzureichen (Art. 21 Abs. 1 HRegV). Sämtliche Unterschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen (Art. 18 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 3 HRegV).

### 2. Protokoll des zuständigen Organs über die Bestellung der Personen, die nur für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigt sind

Ein solches Protokoll haben nur juristische Personen einzureichen; bei den übrigen Rechtsformen genügt die Erwähnung der vertretungsberechtigten Personen und der Art deren Zeichnungsberechtigung in der Anmeldung.

Das Protokoll kann als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer originalhandschriftlich unterzeichnetes Vollprotokoll, als von den erwähnten Personen unterzeichneter Protokollauszug oder als amtlich beglaubigte Fotokopie eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1, 23 Abs. 2 HRegV). Ist das Exekutivorgan (z. B. Verwaltungsrat, Vorstand, Stiftungsrat) für die entsprechenden Beschlüsse zuständig, so genügt auch ein durch sämtliche Organmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z. B. in Form einer Anmeldung; Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Aus dem Protokoll muss hervorgehen, wer für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt ist, unter Angabe des Vor- und des Familiennamens, der Staatsangehörigkeit (bei Schweizerbürgern des Heimatortes), des Wohnortes sowie der Art der Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift, Einzelprokura, Kollektivprokura).

Hinweis: Gemäss der per 1. Januar 2008 revidierten Handelsregisterverordnung werden bei einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz nur noch Personen eingetragen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht (Personen, die am Hauptsitz als Zeichnungsberechtigte eingetragen sind und deren Unterschrift nicht beschränkt ist, gelten als für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt).

### 3. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Zweigniederlassung an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 HRegV i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV). Darunter ist gemäss Art. 2 lit. c HRegV eine Adresse zu verstehen, unter der die Zweigniederlassung an ihrem Sitz erreicht werden kann, z.B. ein Lokal, über das die Zweigniederlassung aufgrund eines Rechtstitels

(z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können (vgl. BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall ist zusätzlich die Domizilhalterin bzw. der Domizilhalter anzumelden und deren bzw. dessen schriftliche Erklärung, dass sie bzw. er der Zweigniederlassung an der angegebenen Adresse ein Rechtsdomizil gewähre, einzureichen (Art. 109 lit. b, 117 Abs. 3 HRegV).

#### 4. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 3 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z. B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").